

8. **Entscheid vom 21. Februar 1928**i. **S. Vollenweider-Schüpbach.**

Ein Dritter, der einer Pfändung beigewohnt und hiebei einen Gegenstand als Eigentum eines andern Dritten bezeichnet hat, kann nicht nachträglich einen eigenen Eigentumsanspruch an dem betr. Objekt erheben mit der Begründung, dass er über das Eigentumsverhältnis im Irrtum gewesen sei (Erw. 1).

Ein Drittansprecher kann nicht gehindert werden, während der Pendency eines Widerspruchsverfahrens das betr. Pfändungsobjekt zu veräussern; doch vermag ein solcher Verkauf, wenn der betr. Käufer schon vorher von der bestehenden Pfändung Kenntnis hatte, nicht zu hindern, dass das fragliche Objekt, nachdem die dem ursprünglichen Ansprecher gemäss Art. 107 SchKG gesetzte Frist unbenutzt verstrichen ist, verwertet werde (Erw. 2).

SchKG Art. 106 f.

Le tiers qui a assisté à la saisie et déclaré qu'un certain objet était la propriété d'un autre tiers ne peut revendiquer après coup pour lui-même la propriété dudit objet, en alléguant qu'il était dans l'erreur sur ce point (consid. 1).

L'on ne saurait empêcher le tiers revendiquant de vendre pendant la procédure de revendication l'objet saisi; toutefois, une telle vente ne met pas obstacle à la réalisation de l'objet vendu, lorsque l'acheteur connaissait la saisie, si le tiers revendiquant a omis de faire valoir ses droits dans le délai de l'art. 107 LP (consid. 2).

Art. 106 et suiv. LP.

Il terzo, che ha assistito al pignoramento e vi ha dichiarato, che un oggetto pignorato spetta ad altra persona, non può poi rivendicarlo in nome proprio allegando di essere caduto in errore su questo punto (cons. 1).

Al terzo rivendicante non può essere contestata la facoltà di disporre (cedere, vendere) dell'oggetto rivendicato in pendenza della causa di rivendicazione. Tuttavia, siffatta disposizione (vendita, cessione) della cosa non è di ostacolo alla sua realizzazione, se il compratore sapeva già che la cosa era pignorata e il terzo rivendicante ha ommesso di agire entro il termine dell'art. 107 LEF (cons. 2).

Art. 106 e seg. LEF.

A. — In der Betreibung Nr. 8575 des Betreibungsamtes St. Gallen für eine Forderung der Firma Decurtius

& Cie. gegen Hans Vollenweider-Schüpbach in St. Gallen pfändete das Betreibungsamt am 17. Oktober 1927 in der Wohnung des Schuldners u. a. ein Buffet im Schätzungswerte von 400 Fr., das vom Schuldner und seiner bei der Pfändung anwesenden Ehefrau dem Betreibungsbeamten als Eigentum eines Fritz Schiess in Herisau bezeichnet wurde. Die Gläubigerin liess die ihr in der Folge gemäss Art. 106 SchKG gesetzte Bestreitungsfrist unbenutzt verstreichen, doch wurde der Anspruch am 5. Dezember 1927 von Willy Graf, der am 30. Oktober 1927 gemäss Art. 110 Abs. 1 SchKG der Pfändung angeschlossen worden war, bestritten. Daraufhin setzte das Betreibungsamt dem Drittansprecher Schiess gemäss Art. 107 SchKG Frist zur Einleitung der Widerspruchsklage an. Schiess leitete jedoch keine Klage ein, doch teilte die Ehefrau des Schuldners am 16. Dezember 1927 dem Betreibungsamte mit, dass nunmehr sie den Eigentumsanspruch an dem streitigen Buffet erhebe.

B. — Da das Betreibungsamt sich weigerte, diesen Anspruch entgegenzunehmen, beschwerte sich Frau Vollenweider bei den Aufsichtsbehörden. Die Beschwerde wurde jedoch von der obern kantonalen Aufsichtsbehörde abgewiesen.

C. — Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin den Rekurs an das Bundesgericht, indem sie den vor den Vorinstanzen gestellten Antrag wiederholte, es sei das Betreibungsamt St. Gallen anzuweisen, ihre Eigentumsansprüche entgegenzunehmen und vorzunehmen und entsprechende Fristansetzung vorzunehmen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Die Vorinstanz hat mit Recht als Grundsatz angenommen, dass, wenn — wie dies vorliegend hinsichtlich der Rekurrentin der Fall war — ein Dritter einer Pfändung beigewohnt und sogar selber das bezüg-

liche Pfändungsobjekt als Eigentum eines andern Dritten bezeichnet hat, in dieser Erklärung ein Verzicht auf die eigene Geltendmachung eines Eigentumsanspruches erblickt werden muss, und dass dieser Dritte daher, wenn er nachträglich trotzdem einen eigenen Anspruch daran erheben will, hiemit nicht mehr gehört werden kann (vgl. auch JAEGER, Kommentar zu Art. 107 Note 15 Abs. 2 S. 351). Die Rekurrentin behauptet nun aber, dass dieser Grundsatz vorliegend nicht zur Anwendung gebracht werden könne, da hier besonders geartete Verhältnisse vorliegen. Es ist aus der Rekurschrift nicht klar ersichtlich, was eigentlich der wahre Grund der Änderung ihres Verhaltens war, d. h. ob sie den Anspruch nachträglich deshalb erhob, weil sie vorher irrtümlich angenommen hatte, dass das Eigentum dem Schiess zustehe, oder ob dies deshalb geschah, weil sie im Verzicht des Schiess auf die Klagerhebung eine Rückübertragung des auf Schiess übergegangenen Eigentums an dem streitigen Buffet (das sie vorher an Schiess verkauft hatte) erblickte. Dies braucht indessen vorliegend nicht näher abgeklärt zu werden, da weder im einen noch im andern Fall das Betreibungsamt verpflichtet gewesen war, die nachträgliche Ansprache noch entgegenzunehmen. Denn wenn die Unterlassung der Geltendmachung eines eigenen Anspruches anlässlich der Pfändung vom 17. Oktober irrtümlich erfolgt sein sollte, so könnte es sich hiebei auf alle Fälle nur um einen Motivirrtum handeln. Einen solchen Irrtum hat aber die Rekurrentin selber zu vertreten, wie auch die Überwahrung der zehntägigen Frist zur Anmeldung eines Drittanspruches trotz Bestehens besonderer Verhältnisse dann nicht entschuldbar erscheint, wenn es sich bei diesen besonderen Verhältnissen lediglich um in der Person des Drittansprechers selber liegende Umstände (zu denen auch ein Rechtsirrtum gehört) handelt (vgl. BGE 49 III S. 108 ff.). Hier wie dort würde es eine ungerechtfertigte Benachteiligung des bezüglichen

Gläubigers bedeuten, wenn man eine derartige Anmeldung, obwohl die Verspätung von dem betreffenden Drittansprecher selber verschuldet wurde, zulassen wollte; denn in beiden Fällen bestünde in gleicher Weise die Gefahr, dass der betreffende Gläubiger um seine Befriedigung gebracht würde (vgl. auch BGE 40 III S. 142). Zudem hätte die Zulassung einer solchen nachträglichen Anmeldung eines Drittanspruches zur Folge, dass ein Gläubiger sich unter Umständen wegen des nämlichen Pfändungsgegenstandes nacheinander auf zwei Widerspruchsprozesse einlassen müsste, nämlich dann, wenn der Ansprecher sich erst nach gerichtlicher Abweisung des Anspruches des andern von ihm irrtümlich als Eigentümer bezeichneten Dritten seines Irrtums bewusst würde. Dass ein solches Procedere, durch das ein Gläubiger nicht nur wegen der dadurch entstandenen Verzögerung in seinen Interessen gefährdet, sondern auch in ungerechtfertigter Weise belästigt würde, dem Sinn und Zweck der Vorschriften des Widerspruchsverfahrens nicht entspricht, bedarf keiner weitern Erörterung, ganz abgesehen davon, dass dadurch auch zweifelhaften Abmachungen zwischen dem Schuldner und derartigen Drittansprechern zum Nachteil des bezüglichen Betreibungsgläubigers Tür und Tor geöffnet würde.

2. — Aber auch, wenn die Rekursbegründung dahin sollte verstanden werden müssen, dass der Anspruch deshalb erst nachträglich geltend gemacht wurde, weil Schiess das ihm zur Zeit der ersten Pfändung noch zugehörige Eigentum der Rekurrentin erst später übertragen habe, so könnte der Rekurs dennoch nicht gutgeheissen werden. Denn wenn auch ein Drittansprecher nicht gehindert werden kann, während der Pendency eines Widerspruchsverfahrens das betreffende Pfändungsobjekt zu veräussern, so vermag ein solcher Verkauf, wenn der betreffende Käufer schon vorher von der bestehenden Pfändung Kenntnis hatte, nicht zu hindern,

dass das fragliche Objekt, nachdem die dem ursprünglichen Ansprecher gemäss Art. 107 SchKG gesetzte Frist unbenützt verstrichen ist, verwertet werde. Ob ein solcher Käufer allenfalls berechtigt wäre, innerhalb der vorerwähnten Frist an Stelle des ursprünglichen Ansprechers die Widerspruchsklage zu erheben, braucht hier nicht untersucht zu werden, da die Rekurrentin nicht diesen Weg einzuschlagen versucht hat, sondern — unbekümmert um die dem Schiess gesetzte Frist — die Einleitung eines neuen Widerspruchsverfahrens gegen sie verlangt. Würde man dies zulassen, dann hätte es ein Drittanprecher in der Hand, die vom Gesetz vorgesehenen Folgen der Unterlassung der Klageeinleitung dadurch illusorisch zu machen, dass er den betreffenden Pfändungsgegenstand an einen Dritten veräussert. Das kann aber, jedenfalls dann, wenn der betreffende Käufer die Verhältnisse kannte, nicht zugelassen werden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

9. Entscheid vom 21. Februar 1928 i. S. Basler Möbelfabrik.

Wird in der Konkurseingabe verlangt, dass eine Kaufpreisrestforderung « gemäss eingetragenen Eigentumsvorbehalt als privilegiert anerkannt » werde, so muss die Konkursverwaltung, die weder den Kaufpreisrest bezahlen, noch die Sache herausgeben will, durch eingeschriebene Zuschrift eine zehntägige Frist zur Vindikationsklage ansetzen, und zwar auch noch, nachdem der Kollokationsplan, in welchem die Kaufpreisrestforderung zugelassen wurde, in Rechtskraft erwachsen ist.

ZGB Art. 716 ; SchKG Art. 242 Abs. 2.

Konkursverordnung Art. 46, 56, 58 Abs. 2 Satz 2, 60 Abs. 3.

Grundstücksverwertungsverordnung Art. 125, 126.

Lorsque, dans une faillite, le créancier demande que sa créance pour solde de prix « soit colloquée par privilège conformément à la réserve de propriété inscrite », l'administration de la faillite doit, si elle ne veut ni payer ledit solde ni délivrer la chose, assigner au créancier par lettre chargée un délai de dix jours pour intenter l'action en revendication, même dans l'éventualité où l'état de collocation qui admet la créance en question est passé en force.

CCS Art. 716 ; LP 242 al. 2.

Ord. faill. art. 46, 56, 58 al. 2 et 60 al. 3.

Ord. réal. f. imm. art. 125 et 126.

Ove, in un fallimento, un creditore domandi che il suo credito a saldo del prezzo sia collocato in rango privilegiato conformemente a riserva di proprietà iscritta, l'amministrazione del fallimento, se non intende né pagare il saldo suddetto né consegnargli la cosa, gli assegnerà per lettera raccomandata un termine di dieci giorni per proporre l'azione di rivendicazione e ciò anche nel caso in cui la graduatoria, nella quale il credito è ammesso, sia passata in giudicato.

CCS art. 716 ; LEF art. 242 al. 2.

Regol. sull'amministrazione dei fallimenti Art. 46, 56, 58 al. 2 e 60 al. 3.

Regolamento realizzazione forzata di fondi (RRF) art. 125 e 126.

A. — Laut Vertrag vom 2. Dezember 1926 machte die Basler Möbelfabrik dem Ad. Schneider Lieferungen für 8106 Fr. 75 Cts. unter Eigentumsvorbehalt, der am 2. August 1927 registriert wurde. Hieran bezahlte Schneider 2279 Fr. 15 Cts., und ferner akzeptierte er von der Basler Möbelfabrik auf ihn gezogene Wechsel im Betrage von 5704 Fr. 70 Cts., welche von der Schweizerischen Volksbank diskontiert wurden. In dem am 24. August 1927 über Schneider eröffneten Konkurs machte die Basler Möbelfabrik folgende Konkurseingabe : « Wir begleiten Ihnen anbei einen Buchauszug über unser Guthaben im Betrage von 5959 Fr. 45 Cts. und wünschen, dass diese Forderung gemäss eingetragenen Eigentumsrecht als privilegiert anerkannt wird. » Andererseits meldete die Schweizerische Volksbank neben